

Gesetze und Gerichte

Christian Müller, Hannover

Schwangerschaftsabbruch einer 13-Jährigen
Beschluss des OLG Hamburg vom 05.03.2014
(10 UF 25/14 – ZKJ 2014, 339 ff. -)

Sachverhalt (stark gekürzt)

Die im September 2000 geborene P, die bis 2011 bei ihren Großeltern in Kamerun aufgewachsen ist und seit rund drei Jahren in Deutschland bei ihrer Mutter lebt, wurde am 13.2.2014 auf eigenen Wunsch durch den Allgemeinen Sozialdienst in Obhut genommen und in einem Mädchenhaus untergebracht, nachdem sie sich zuvor ihrer Lehrerin anvertraut und ihre Ängste geäußert hatte, ihre Mutter über ihre Schwangerschaft zu informieren.

P., die sich zum Zeitpunkt der Entscheidung des OLG Hamburg etwa in der elften Schwangerschaftswoche befand, hat sich bereits über einen Schwangerschaftsabbruch bei einer anerkannten Beratungsstelle beraten lassen und möchte nach dem Schwangerschaftsabbruch weiter zur Schule gehen und ihr Abitur machen.

Die aus Kamerun stammende Mutter lebt seit rund 13 Jahren in Deutschland. Ihr in Deutschland im Jahre 2004 geborenes Kind C. ist wegen Verhaltensauffälligkeiten mit Einverständnis seiner Mutter seit 2011 in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Kurze Zeit später holte die Mutter P. aus Kamerun zu sich und es entwickelte sich eine sehr konfliktbelastete Mutter-Tochter-Beziehung, die nach Angaben von P. unter anderem auch durch häufiges aggressives Verhalten der Mutter und Schlägen gekennzeichnet ist.

Bei einem Gespräch mit der Kindesmutter am 14.02.2014 hat diese zwar keine Einwände gegen die Inobhutnahme von P. vorgebracht, aber unmissverständlich erklärt, dass sie einen Schwangerschaftsabbruch strikt ablehne, da sie gläubige

Christin sei. Auch eine Freigabe zur Adoption lehnt sie – ebenso wie P. – ab.

Das Familiengericht hat mit Beschluss vom 21.02.2014 eine Ergänzungspflegschaft mit den Wirkungskreisen »Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Erziehungsrecht« eingerichtet, eine Ergänzungspflegschaft mit dem Wirkungskreis »Ersetzung der Einwilligung zum Schwangerschaftsabbruch« jedoch abgelehnt. Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde der Ergänzungspflegerin hat das OLG Hamburg die Ersetzung der Befugnis des Sorgeberechtigten zur Einwilligung in einen Schwangerschaftsabbruch und insoweit eine Ergänzungspflegschaft angeordnet, im Rahmen derer unter Beachtung des Willens von P. eine Entscheidung über den Schwangerschaftsabbruch zu treffen sein werde.

Entscheidungsgründe (stark gekürzt):

Das OLG Hamburg stützt seine Entscheidung insbesondere auf folgende Aspekte:

1. Für einen Schwangerschaftsabbruch einer Minderjährigen sei grundsätzlich die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Weigerung des gesetzlichen Vertreters zur Zustimmung eines Schwangerschaftsabbruchs einer Minderjährigen stelle für sich genommen keine rechtsmissbräuchliche Ausübung des Sorgerechts dar, da allein durch das Verlangen, das Kind auszutragen, nicht das Wohl der minderjährigen Schwangeren gefährdet werde.
3. Ein Fehlverhalten des Sorgeberechtigten und eine Kindeswohlgefährdung können aber dann vorliegen, wenn die minderjährige Schwangere nicht die notwendige Unterstützung bei der Betreuung des Kindes und seinem eigenen Vorwärtskommen (zum Beispiel Schulausbildung, Berufsausbildung) für die Zukunft nach der Geburt erhalte.

Diese Voraussetzungen lägen im vorliegenden Fall unter anderem deshalb vor, weil

- die Mutter von P. bei ihrer Anhörung vor dem Beschwerdegericht nicht eindeutig geäußert habe, P. nach Austragen des Kindes wieder bei sich aufnehmen zu wollen,
- selbst für den Fall, dass die Mutter bereit sei, P. wieder bei sich aufzunehmen, eine Eskalation des ohnehin angespannten Verhältnisses zu befürchten sei, wenn P. mit einem ungewollt ausgetragenen Kind bei ihrer Mutter leben müsste,
- die Mutter nicht in der Lage sei, sich in die Situation ihrer Tochter hineinzusetzen und nicht erwarten könne, dass ihre Tochter, die sie über zehn Jahre nicht gesehen habe, sich ebenso wie sie religiös orientiere und ihre Werte ungefragt übernehme und
- eine Traumatisierung von P. für den Fall zu befürchten sei, dass sie das Kind austragen und miterleben müsse, dass ihr das Kind sofort nach der Geburt weggenommen werde, da es nach Auskunft des Jugendamtes keine geeignete Einrichtung gebe, die eine so junge Mutter mit ihrem Kind aufnehme.

Nach alledem lägen die Voraussetzungen des § 1666 Absatz 3 Nr. 5 BGB vor, sodass eine Ergänzungspflegschaft zur möglichen Zustimmung zum Schwangerschaftsabbruch anzuordnen sei.

Stellungnahme

Das Gericht hat sich, worauf auch Yvonne Gottschalk in der Anmerkung zu der Entscheidung zu Recht hinweist¹, nicht darauf beschränkt, die Befugnis der Sorgeberechtigten zur Einwilligung in den Schwangerschaftsabbruch zu ersetzen, sondern zugleich einen Ergänzungspfleger bestellt und damit offenkundig zum Ausdruck gebracht, dass dieser gegebenenfalls nach einer weiteren Abwägung unter Beachtung des Willens des betroffenen Kindes P. die Zustimmungserklärung zum Schwangerschaftsabbruch abgeben möge. Was das Gericht zu dieser »Doppelstrategie« –

Ersetzung der Einwilligung und gleichzeitige Anordnung einer Ergänzungspflegschaft – veranlasst hat, lässt sich nur vermuten, zumal der Senat wegen weiterer Einzelheiten der amtsgerichtlichen Entscheidungsgründe lediglich auf das drei Seiten umfassende Anhörungsprotokoll verweist.

Zwar hat P. bei ihrer Anhörung vor dem Senat bekräftigt, dass sie das Kind auf keinen Fall austragen wolle, da sie nicht wolle, dass ihr Kind dasselbe Schicksal erleide wie sie, nämlich ohne eigene Eltern aufwachsen zu müssen. Sie würde sehr darunter leiden, wenn sie das Kind austragen und dann miterleben müsse, dass ihr das Kind weggenommen werde. Außerdem wolle sie ihre Ausbildung beenden.

Diese Äußerungen legen die Vermutung nahe, dass es nicht gänzlich ausgeschlossen ist, dass P. eine andere Einstellung zum Abbruch der Schwangerschaft einnehmen würde, wenn sie in einer Mutter-Kind-Einrichtung aufgenommen werden könnte. Der lapidare Hinweis des Jugendamtes, es gäbe keine Einrichtung, die so junge Mütter aufnehmen, scheint dem Gericht möglicherweise nicht zu genügen, sodass es zwar einerseits die Notwendigkeit sieht, P. »einen Abbruch der Schwangerschaft zumindest als Option zu ermöglichen«, um eine Kindeswohlgefährdung durch Traumatisierung bei Wegnahme des Kindes zu verhindern, aber andererseits durch Anordnung einer Ergänzungspflegschaft auch die Option eröffnen will, dass unter Umständen doch noch der Schwangerschaftsabbruch verhindert werden kann, wenn eine Mutter-Kind-Einrichtung gefunden wird, die P. aufnehmen würde und wenn P. nach entsprechender Beratung in diesem Fall den ohne Zweifel sehr schweren Weg einer sehr jungen Mutter beschreiten will.

Vor diesem Hintergrund ist die zunächst etwas befremdlich wirkende »Doppelstrategie des Gerichts« nicht nur nachvollziehbar, sondern auch begrüßenswert.

¹ Vgl. Yvonne Gottschalk, ZKJ 2014, 341

Eltern- und Kindeswille bei der Bestellung der Großeltern zum Vormund
Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30.08.2014 (FamRZ 2014, 1843 ff.)

Sachverhalt (stark gekürzt)

Das im Jahre 2002 geborene Kind lebt seit dem Tod seiner im Jahre 2010 verstorbenen, alleinsorgeberechtigten Mutter, die 1980 aus Polen nach Deutschland eingereist war, in einer heimähnlichen Einrichtung, da sein Vater seine Versorgung krankheitsbedingt nicht übernehmen konnte. Seine im Jahre 2008 wieder nach Polen zurückgekehrten Großeltern haben beim Amtsgericht beantragt, dass ihnen die Vormundschaft übertragen wird. Dieses hat den Antrag zurückgewiesen und den Sozialdienst katholischer Männer und Frauen e. V. zum Vormund bestellt, wobei es seine Entscheidung vorwiegend darauf gestützt hat, dass das zum Zeitpunkt der Entscheidung neun Jahre alte Kind den Willen geäußert hatte, seine Großeltern zwar gerne besuchen, aber bei ihnen nicht auf Dauer leben zu wollen.

Das OLG hat die Beschwerde der Großeltern im Hinblick darauf, dass die Kindesmutter zwar nicht durch Testament, aber durch schriftliche Erklärung den Wunsch geäußert hatte, dass ihre Eltern für den Fall ihres Todes zum Vormund bestellt werden, für zulässig erachtet und der Beschwerde stattgegeben. Der Bundesgerichtshof hat auf die Beschwerde des Kindes die Entscheidung des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache an das Amtsgericht zurückverwiesen.

Dieses hat im Hinblick darauf, dass das inzwischen fast zwölfjährige Kind weiterhin den Willen geäußert hat, an seinem jetzigen Aufenthaltsort bleiben zu wollen, die Einsetzung der Großeltern als Vormund abgelehnt, da eine Bestellung der Großeltern zum Vormund gegen den erklärten Willen des Kindes dem Kindeswohl widersprechen würde. Die hiergegen durch die Großeltern erhobene Verfassungsbeschwerde blieb ohne Erfolg.

Entscheidungsgründe (stark gekürzt)

Die wesentlichen Entscheidungsgründe des Bundesverfassungsgerichts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Auf das Elterngrundrecht aus Artikel 6 (2) GG können sich die Großeltern nicht berufen, da sie keine Eltern sind.
2. Großeltern haben aber aus Artikel 6 (1) GG, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Staates stehen, ein eigenes Recht, bei der Auswahl eines Vormundes in Betracht gezogen zu werden, sofern tatsächlich eine engere familiäre Bindung zum Enkelkind bestehe.
3. Ob im vorliegenden Fall tatsächlich eine enge familiäre Beziehung zwischen den Großeltern und ihrem Enkelkind bestanden habe, könne dahinstehen, denn das Amtsgericht habe die Bedeutung des Grundrechts aus Artikel 6 (1) GG nicht verkannt.
4. Es sei nämlich nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht dem Willen des fast zwölfjährigen Kindes, nicht nach Polen zu seinen Großeltern ziehen zu wollen, maßgebliche Bedeutung zugemessen habe und von daher zu dem Ergebnis gelangt sei, dass das Wohl des Kindes durch die getroffene Auswahl des Vormundes, der bereit sei, das Kind an seinem jetzigen Wohnort zu belassen, besser gewahrt werde als durch die Bestellung der Großeltern.
5. Ein Verfahrensverstoß wegen nicht ausreichender Sachverhaltsermittlung sei nicht zu erkennen. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens sei im Hinblick darauf, dass das Kind mehrfach über einen längeren Zeitraum klar und eindeutig seinen Willen geäußert habe, nicht erforderlich gewesen, zumal das Gericht dem Kind auch einen Verfahrensbeistand bestellt und einen das Kind betreffenden Befundbericht eines Klinikums verwertet habe.
6. Die Versagung der Beschwerdemöglichkeit nach § 59 FamFG verletze die Beschwerdeführer ebenfalls nicht in ihren Grundrechten. Die Garantie effektiven Rechtsschutzes umfasse

nicht auch die Garantie eines Instanzenzuges².

Stellungnahme

Das Bundesverfassungsgericht musste sich in der vergangenen Zeit mehrfach mit der Frage beschäftigen, ob und unter welchen maßgeblichen Gesichtspunkten im Rahmen des § 1779 (2) BGB Großeltern ein Vorrang einzuräumen ist, wenn für deren Enkelkind ein Vormund bestellt werden muss.

Bei einem Vergleich der Entscheidungen vom 24.6.2014³, 27.8.2014⁴ und der oben näher dargestellten Entscheidung vom 30.8.2014 wird deutlich, dass Elternwille, Kindeswille und letztlich entscheidend das Kindeswohl maßgebliche Faktoren dafür sind, ob Großeltern gegenüber anderen familienfremden Personen ein Vorrang bei der Bestellung zum Vormund einzuräumen ist. Zwei häufig vorkommende Fallvarianten liegen den Entscheidungen vom 24.6.2014 und 27.8.2014 zu Grunde, wohingegen die Entscheidung vom 30.8.2014 einige Besonderheiten aufweist:

1. Elternwille gegen Vormundschaft der Großeltern

In seiner Entscheidung vom 24.6.2014⁵ hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde einer Großmutter für unbegründet erachtet. Ihr lag, komprimiert zusammengefasst, folgender Sachverhalt zu Grunde:

Das im Jahre 2008 geborene Enkelkind lebte bis 2011 zusammen mit seiner Mutter und seiner im Jahre 2001 geborenen Schwester bei der Großmutter und lebt seit 2011 in einer Pflegefamilie. Nach vorläufigem Sorgerechtsentzug im Jahre 2011 und endgültigem Sorgerechtsentzug im Jahre 2013 wurde die Großmutter Vormund für

das 2001 geborene Enkelkind, nicht jedoch für das jüngere Enkelkind, für das das Jugendamt zum Vormund bestellt wurde. Die Kindesmutter hat sich während des gerichtlichen Verfahrens für den Verbleib des Enkelkindes bei der Pflegefamilie und gegen die Vormundschaft der Großmutter ausgesprochen.

Das Bundesverfassungsgericht führt in dieser Entscheidung unter anderem aus, dass eine bevorzugte Berücksichtigung von Großeltern zwar auch durch das von Artikel 6 Absatz 2 S. 1 und Abs. 3 GG geschützte Elternrecht geboten sein könne, da der Wunsch der Eltern, dass ihr Kind von Verwandten aufgezogen werde, aus elterlicher Sicht als milderes Mittel gegenüber der Übertragung rechtlicher Verantwortung auf familienfremde Personen angesehen werden könne. Deshalb, so quasi die Prognose des Bundesverfassungsgerichts, bestünden zwar in der Praxis für Großeltern regelmäßig gute Chancen, auf Wunsch der Eltern und des Kindes zum Vormund bestellt zu werden. Im vorliegenden Fall sei jedoch im Hinblick darauf, dass sich die Mutter gegen die Vormundschaft der Großmutter ausgesprochen habe, lediglich das schwächer ausgeprägte Grundrecht der Großmutter aus Artikel 6 Absatz 1 GG tangiert. Die Entscheidung des Familiengerichts, das mit nachvollziehbaren Erwägungen zu dem Ergebnis gelangt sei, dass dem Kindeswohl bei einem Verbleib in der Pflegefamilie besser gedient sei, als bei einem Wechsel zur Großmutter, sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, da das Amtsgericht die Tragweite der durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Belange der Großmutter nicht verkannt habe.

2. Elternwille für Vormundschaft der Großeltern

Nur rund zwei Monate später hat das Bundesverfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde einer Großmutter, die vom Amtsgericht nicht zum Vormund für ihr Enkelkind bestellt worden war, obwohl sich die Eltern des Kindes hierfür – anders als in dem der Entscheidung vom 24.6.2014

² Zu diesem verfahrensrechtlichen Aspekt soll hier aus Platzgründen nicht näher Stellung genommen werden.

³ BVerfG, FamRZ 2014, 1435 ff.

⁴ BVerfG, FamRZ 2014, 1841 ff.

⁵ BVerfG, FamRZ 2014, 1435 ff.

zu Grunde liegenden Sachverhalts – ausgesprochen hatten, stattgegeben. Dieser Entscheidung lag, kurz zusammengefasst, folgender Sachverhalt zu Grunde:

Nach der Geburt des im Jahre 2007 geborenen Enkelkinds lebte dieses mit seinen beiden jüngeren Geschwistern und seinen Eltern zunächst für rund ein halbes Jahr bei der Großmutter. Im November 2012 wurde den Eltern einstweilig das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und das Jugendamt für alle drei Kinder zum Vormund bestellt. Das älteste Enkelkind wechselte zu diesem Zeitpunkt unmittelbar in den Haushalt der Großmutter, in dem es auch nach endgültigem Entzug der elterlichen Sorge und Bestellung der Verfahrensbeiständin zur Vormundin durch Beschluss des Amtsgericht im November 2013 verblieb, bis diese das Enkelkind im April 2014 in einer Pflegefamilie unterbrachte. In dem im November 2013 abgeschlossenen Hauptsacheverfahren zur Bestellung eines Vormundes hatten sich ein Sachverständiger, die Verfahrensbeiständin und die Vertreterin des Jugendamtes dafür ausgesprochen, dass für das Kind eine dritte Person zum Vormund bestellt wird, während die Eltern den Wunsch geäußert hatten, dass die Großmutter des Vormundin wird⁶.

Das Bundesverfassungsgericht hat der Verfassungsbeschwerde der Großmutter stattgegeben, weil es einen Verstoß gegen das Grundrecht der Großmutter aus Artikel 6 Absatz 1 GG bejaht hat.

Vom Schutz dieser Grundrechtsbestimmung seien nahe Verwandte – wie schon in der Entschei-

6 In dem der Entscheidung des OLG Saarbrücken vom 17.07.2014 (ZKJ 2014, 441 ff.) zu Grunde liegenden Sachverhalt haben die Eltern des 2012 geborenen Kindes, der Amtsvormund, das Jugendamt, die Verfahrensbeiständin und die Pflegemutter sich dafür ausgesprochen, dass – entgegen dem durch die Kindesmutter mit der Beschwerde angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts – die Großmutter zur Vormundin bestellt wird. Das OLG hat die Großmutter zur Vormundin bestellt und unter anderem darauf hingewiesen, dass zur Vormundschaft geeignete Verwandte nicht deshalb übergangen werden dürften, weil ein anderer Dritter beispielsweise durch eine optimale geistige Förderung des Kindes noch besser dazu geeignet wäre.

dung vom 24.6.2014 ausgeführt – dann erfasst, wenn tatsächlich von familiärer Verbundenheit geprägte enge Bindungen bestünden, was im vorliegenden Fall zu bejahen sei.

Von daher seien Großeltern vorrangig bei der Bestellung zum Vormund zu berücksichtigen, wenn nicht im Einzelfall konkrete Erkenntnisse darüber bestünden, dass dem Wohl des Kindes durch die Vormundschaft einer dritten Person besser gedient sei. Solche Erkenntnisse lägen jedoch im vorliegenden Fall nicht vor, denn die bloß abstrakte, nicht näher spezifizierte Befürchtung, die fehlende Distanz der Großeltern zu den Eltern des Kindes könnte dem Kindeswohl abträglich sein, reiche nicht aus, den Vorrang der Großeltern bei der Bestellung zum Vormund gegenüber dritten Personen außer Kraft zu setzen.

3. Elternwille für Vormundschaft der Großeltern; entgegenstehender Kindeswille

Eine besondere Konstellation lag der oben näher dargestellten Entscheidung zu Grunde, denn der erklärte Wunsch der Kindesmutter bestand darin, dass das Kind nach ihrem Tod zurück nach Polen zu den Großeltern sollte, wohingegen das zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zwölf Jahre alte Kind in Deutschland in seiner Wohngruppe bleiben wollte.

Der Entscheidung ist zuzustimmen, denn auch wenn es ein Grundrecht der Großeltern bei einem gelebten Verwandtschaftsverhältnis aus Artikel 6 Absatz 1 GG gibt und dem Elternrecht aus Artikel 6 Absatz 2, 3 GG ein nicht unbeträchtliches Gewicht zukommt, so muss letztendlich bei einer Interessenkollision zwischen Elternwillen und Kindeswohl dem Kindeswohl grundsätzlich ein Vorrang eingeräumt werden⁷, da auch das Kind Träger von Grundrechten ist.

Dem hat das Bundesverfassungsgericht Rechnung getragen, wobei es zu Recht letztendlich dem über Jahre hinweg konstant geäußerten

7 So auch: Scherpe, Julia Carolin, FamRZ 2014, 1821 (1823).

Willen des zwölfjährigen Kindes als entscheidenden Faktor für die Bestimmung des Kindeswohls angesehen hat.

Prof. Dr. Christian Müller
Vorsitzender des
Prüfungsausschusses der
Fakultät V
Hochschule Hannover
Blumhardtstraße 2
30625 Hannover
christian.mueller@hs-hannover.de



Nr. 20/2015

EREV – FREIE SEMINARPLÄTZE – FREIE SEMINARPLÄTZE

Bindungsfähig – aber wie? Erkenntnisse und Anregungen aus der Bindungsforschung für die Arbeit in den Erziehungshilfen

INHALT UND ZIELSETZUNG

Bindung ist ein Grundbedürfnis des Menschen. Aber immer wieder begegnen uns Kinder und Jugendliche, die sich abweisend, »nervend« oder widersprüchlich verhalten. Was können wir tun, um auch zu ihnen eine gute und professionelle Beziehung aufzubauen und ihnen eine Korrektur ihrer bisherigen Bindungserfahrungen zu ermöglichen?

Die Erkenntnisse der Bindungsforschung helfen, das Verhalten der Kinder und Jugendlichen zu verstehen. Sie zeigen uns auch, was diese Kinder für ihre weitere Entwicklung brauchen. Uns selbst kann dieses Wissen vor Verstrickungen in das System des Kindes und vor negativen Emotionen in unserer Arbeit schützen.

Mit Hilfe verschiedener Methoden (unter anderem Inputs, Kleingruppenarbeit, Übungen, Fallarbeit) werden wir uns

- die Erkenntnisse der Bindungsforschung aneignen und auf verschiedene konkrete Fälle beziehen
- und dabei versuchen, das Empfinden der betroffenen Kinder und Jugendlichen nachzuvollziehen, um daraus Lösungen für den Umgang mit ihnen zu entwickeln,
- damit beschäftigen, auf die mögliche Tradierung von Bindungsmustern von einer Generation auf die nächste zu blicken. Dieser Blick wird helfen, auch die Eltern dieser Kinder besser zu verstehen und eine bessere Beziehung zu ihnen aufzubauen.

| | |
|--------------------------|---|
| Methodik | Inputs, Kleingruppenarbeit, Übungen, Fallbeispiele |
| Zielgruppe | MitarbeiterInnen der Jugendhilfe, die sich mit dem Thema »Bindung« einmal intensiv beschäftigen möchten |
| Leitung | Monika Sausen, Vallendar |
| Termin/Ort | 27. – 29.04.2015, Die Wolfsburg, Mülheim an der Ruhr |
| Teilnehmerbeitrag | 329,- € für Mitglieder / 369,- € für Nichtmitglieder inkl. Unterkunft und Verpflegung |
| Teilnehmerzahl | 17 |